



Gemeinde  
Wustermark Der  
Bürgermeister

## **1. Änderung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark**

### Präambel

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32]), sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 21.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark beschlossen:

### § 1 Bürgerbudget

Die Gemeinde Wustermark beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

### § 2 Höhe des Budgets

1. Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark beträgt jährlich:

50.000.00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

2. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

### § 3 Vorschlagsrecht

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

Die Vorschläge sind an Gemeinde Wustermark –Kämmerei - zu richten.

2. Die Vorschläge können schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift in der Verwaltung eingereicht werden.
3. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
4. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
5. **Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal einen Vorschlag einreichen.**
6. Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
7. Stichtag ist der: **30. April**

### § 4 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung gemäß **der Prüfkriterien nach § 4 Abs. 4 und 5 geprüft.**
2. **Die Ergebnisse der Vorschlagsauswahl werden der Gemeindevertretung vorgelegt. Diese beschließt die Freigabe der Vorschläge, die zur Abstimmung gestellt werden.**
3. Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Kämmerei, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark eingesehen werden.
4. Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 5 zur Abstimmung gestellt, wenn
  - a. er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
  - b. der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
  - c. **der Vorschlag durch den Einreichenden bzw. durch die Gemeinde Wustermark im kommenden Haushaltsjahr umsetzbar ist,**

- d. der Vorschlag im kommunalen Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde Wustermark liegt,
- e. die Umsetzung am beantragten Standort bzw. im Ortsteil gewährleistet werden kann,
- f. er die Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet,
- g. die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 5 Jahre in den Budgetkosten von max. 10.000 € enthalten sind.

5. Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn

- a. der Vorschlag seitens der Verwaltung im gewünschten Ortsteil bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür Gelder im Haushaltsplan veranschlagt hat  
oder
- b. eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder der Gemeindevertretung vorliegen, die dem Vorschlag entgegenstehen würden,  
oder
- c. es sich um Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt.

### § 5 Abstimmung

1. Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung, die von der Gemeindevertretung festgelegt wird.
2. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
3. Für die Abstimmung erhält jeder Abstimmungsberechtigte fünf Abstimmungscoupons, die „WusterMark“. Die Abstimmungscoupons können individuell auf einen oder mehrere Vorschläge verteilt werden.
4. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen

realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

5. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

#### § 6 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Wustermark informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

#### § 7 Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, **sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Budget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.**
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

#### § 8 Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Wustermark, den

Schreiber  
(Bürgermeister)